

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND EINKAUFSBEDINGUNGEN

Für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Einkäufe gelten nur die nachstehenden Bedingungen der Firma Lorenz Messtechnik GmbH in D-73553 Alfdorf. (nachfolgend: uns/wir). Dies gilt auch, wenn der Besteller/Lieferant andere Bedingungen vorschreibt. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von Lorenz Messtechnik GmbH schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Erfüllung (inkl. etwa erforderlicher Genehmigungen) des Außenwirtschaftsrechts.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

I. Angebot und Lieferung

- 1.) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich.
- 2.) Der Liefervertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt wurde.
- 3.) Ist die Ware auf Abruf zu liefern und ist sie innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht abgerufen, behalten wir uns das Recht vor, eine Lieferung durchzuführen und diese zu berechnen. Der Erfüllungszeitraum für Abrufaufträge beträgt 12 Monate nach schriftlicher Bestätigung durch uns, wenn nicht anders vereinbart. Bei Stornierung oder Nichterfüllung eines Abrufauftrages sind die, bis Datum oder Lagerhaltung entstandenen Kosten vom Besteller im vollen Umfang zu begleichen.
- 4.) Der Käufer verpflichtet sich, die jeweils geltenden nationalen, europäischen und internationalen Anti-Terrorismusbestimmungen sowie die nationalen (AWG/AWV) und europäischen (Dual-Use-Verordnung) Exportkontrollvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich der Käufer, die US Reexport Bestimmungen (EAR) sowie Sanktionen (OFAC) für die Güter und technischen Daten einzuhalten, auf die die US-Bestimmungen Anwendung finden. Sollte aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen eine Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde erforderlich sein, ist der Käufer verpflichtet, diese selbstständig und auf eigene Kosten zu beantragen und uns hiervon in Kenntnis zu setzen.

II. Lieferzeiten

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Diese Regelung gilt auch, falls entsprechende Ereignisse bei unseren Lieferanten oder Unterauftragnehmern eintreten. Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art wegen Verzugs oder sonstiger Nichteinhaltung des zugesagten Liefertermins sind, vom Fall des §276 Abs. 2 BGB abgesehen, ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig.

III. Preise und Versand

Preise sind ab Werk ausschließlicher Verpackung, Versicherung, Transportkosten und der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umsatzsteuer. Preise noch nicht ausgelieferter Waren können jedoch geändert werden, wenn wesentliche Umstände wie z.B. Änderung von Sollsätzen, Steuern, Währungskrisen oder andere einschneidende Maßnahmen die Lieferung zum ursprünglichen Preis unzumutbar machen. Irrtümer und Schreibfehler in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen usw. binden uns nicht.

Die Lieferbedingungen sind FCA (Free Carrier) Lorenz Messtechnik GmbH, Obere Schlossstraße 131, D-73553 Alfdorf, Incoterms 2020, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Die Gefahrübertragung der Ware geht auf den Käufer über, sobald diese auf das Transportmittel verladen wurde. Sofern der Käufer mit seiner schriftlichen Bestellung keine anderslautende Weisung erteilt, werden wir den kostenpflichtigen Transport und ggf. die Versicherung der Ware nach eigenem Ermessen und Zweckmäßigkeit durch ein Transportunternehmen veranlassen.

IV. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, oder innerhalb 30 Tagen netto zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Mahnkosten und Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn uns nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Käufers, die von uns bestritten werden, nicht anerkannt werden und nicht rechtskräftig festgestellt sind, wird ausgeschlossen.

Die Befugnis des Käufers, Ansprüche und insbesondere Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, wird ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Im Falle der Be- oder Verarbeitung darf die Weiterveräußerung derselben durch den Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgen.

Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen Gegenständen verarbeitet, so tritt der Käufer bereits jetzt sein Eigentum oder Miteigentumsrecht, sowie die aus der Verarbeitung resultierenden Forderungen an Dritte, an uns ab.

Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch zu benachrichtigen, damit wir gegebenenfalls Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

VI. Mängelhaftung

Wir gewährleisten, dass die verkauften Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ordnungsgemäß verpackt und frei von Schäden sind. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Beanstandungen wegen Beschaffenheit der Sendung oder mangelnder Verpackung müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich erfolgen.

VII. Ersatzlieferung

Eine Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht, durch genaue Untersuchung in unserem Werk, geleistet werden. Bei berechtigter Beanstandung tragen wir die Versandkosten und die Mängelbeseitigung, entweder durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden und Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistung

Ansprüche des Erwerbers wegen Sachmängeln der gelieferten Ware verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Erwerber.

Ist der Erwerber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln der gelieferten Ware.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Erwerber oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an der gelieferten Ware vorgenommen hat oder die Ware unsachgemäß behandelt wurde. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns, insbesondere auf Grund von Verletzung von Beratungs- oder vertraglichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen. Ist der Besteller Kaufmann, so haften wir auch dann nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch

Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter verursacht wurde, die nicht leitende Angestellte oder gesetzliche Vertreter von uns sind. Es sei denn, der Schaden ist durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragsverpflichtung entstanden. Vereinbarungen mit unseren Vertretungen und Außendienstmitarbeitern müssen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

X. Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen

Der Käufer ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die diese gegen uns wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von uns bezogenes Produkt allein oder zusammen mit anderen in das Endprodukt eingebauten Komponenten verursacht worden ist. Wenn der Preis der von uns gelieferten Produkte in keinem angemessenen Verhältnis zu dem des uns gegenüber geltend gemachten Schadensanspruches steht, sind wir von den Produkthaftpflichtansprüchen freigestellt. Eine Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Anspruch das Zweifache des Kaufpreises übersteigt. Grundsätzlich gilt Haftung entsprechend dem Auftragswert.

XI. Warenrücksendung

Eine Rücknahme von Waren wird ausdrücklich nur nach vorheriger Genehmigung durch uns akzeptiert. Nicht durch uns genehmigte Warenrücksendungen werden unfrei an den Absender zurück geschickt. Kundenspezifisch hergestellte Produkte sind von einer Warenrücksendung grundsätzlich ausgeschlossen. Administrative Aufwendungen für Wareneingangsprüfung und sonstiges Handling werden mit einer Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Transportkosten für Warenrücksendungen sind grundsätzlich vom Rücksender zu tragen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist unser Geschäftssitz.

Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

- 1.) Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft, soweit dies Teil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland ist.
- 2.) Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

XIII. Rücknahme Elektro- und Elektronikaltgeräte

Die Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt kostenfrei, vorausgesetzt die Altgeräte werden uns versandkostenfrei angeliefert. Alternativ steht auf unserem Firmengelände ein Entsorgungscontainer für die Direktanlieferung bereit.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Bestellungen und Abschlüsse

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen bedeuten keine Zustimmung zu Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

II. Bestellung

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Qualitätssicherungsleitlinien nach ISO 9000ff sind Bestandteil dieses Vertrages.

III. Lieferung

Lieferungen haben, sofern nicht anders in Schriftform vereinbart, innerhalb der Europäische Union DAP Alfdorf, Incoterms 2020, für alle anderen Lieferungen DDP Alfdorf, Incoterms 2020, laut Bestellung zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch Lorenz Messtechnik GmbH.

Zugesagte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Sollten zugesagte Termine nicht eingehalten werden, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, berechtigt, nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Ist vorzusehen, dass eine termingemäße Lieferung nicht erfolgen kann, so muss der Lieferant uns unverzüglich in schriftlicher Form benachrichtigen.

IV. Zahlungsbedingungen

Rechnungsstellung generell in EUR. Je Bestellung ist eine Rechnung zu erstellen; diese darf der Sendung nicht beigelegt werden. Die Bestellnummer ist auf der Rechnung anzugeben.

V. Präferenz, Lieferantenerklärung, Exportkontrolle

Der Lieferant stellt uns auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummer bzw. Präferenznachweise und etwaige weitere Unterlagen/Daten entsprechend den Außenhandelsvorgaben zur Verfügung. Spätestens mit Rechnungsstellung teilt der Lieferant uns aufgefördert das Ursprungsland, die Zolltarifnummer, die Ausfuhrlistennummer gemäß dem deutschen Außenwirtschaftsrecht und im Fall von Materialien mit Ursprung aus den USA die ECCN-Nummer gemäß dem US-Reexportrecht mit.

VI. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für Material und Ausführung der gelieferten Waren, auch ohne rechtzeitige Mängelrügen. Die vor Feststellung von Mängeln etwa erfolgter Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Sind Nachbesserungsarbeiten durch uns erforderlich, so tritt hierdurch automatisch eine Minderung des Kaufpreises ein. Ist keine Nachbesserung möglich, kann von uns eine kostenlose Ersatzlieferung verlangt werden.

VII. Produktionsschäden

Wird seitens unserer Kunden oder sonstigen Personen Dritter eine Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler seitens des Lieferanten, sprich dessen Erzeugnisses, verursacht worden ist. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion in vollem Umfang.

VIII. Urheberrechtsschutz

Werden für die Ausführung von Arbeiten unsererseits Zeichnungen, Pläne oder EDV-Programme an Zulieferanten übergeben, so behalten wir uns das Urheberrecht vor. Die übergebenen Unterlagen bleiben grundsätzlich unser Eigentum und sind nach Vertragsende zurückzugeben. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Personen Dritter ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt und wird bei Nichteinhaltung gesetzlich geahndet.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Siehe ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN Punkt XII.

X. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass keine Patente oder Schutzrechte gegenüber Personen Dritter verletzt werden.